

Entwurf vom März 2026

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzAG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 635.4.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SGF [635.4.1](#) (Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzAG), vom 11.02.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Der Staatsrat kann dem Grossen Rat vorschlagen, den Tarif aus objektiven ökonomischen oder technischen Gründen per Dekret anzupassen.

² Die Anpassung ist nur alle fünf Jahre möglich und tritt frühestens sechs Monate nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Die Umstände nach Absatz 3 bleiben vorbehalten.

³ Der Staatsrat kann jederzeit eine Anpassung vorschlagen, wenn es ausserordentliche Umstände rechtfertigen.

Art. 11 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert)

¹ *Aufgehoben*

² Fahrzeuge, die ausschliesslich mit Elektrizität oder Wasserstoff angetrieben werden, erhalten eine Reduktion von 50 % und Fahrzeuge mit Hybrid-, Gas- oder ähnlichem Antrieb eine Reduktion von 20 %.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]